

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss [2010/788/GASP](#) des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) [2018/202](#) des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. [1183/2005](#) des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) [2018/197](#) des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo unterliegen

(2018/C 51/01)

Den Personen, die im Anhang zum Beschluss [2010/788/GASP](#) des Rates ⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) [2018/202](#) des Rates ⁽²⁾, und im Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. [1183/2005](#) des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) [2018/197](#) des Rates ⁽⁴⁾, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat beschlossen, vier Personen in die Liste der Personen und Einrichtungen aufzunehmen, die den Maßnahmen nach den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) unterliegen.

Die betreffenden Personen können bei dem gemäß Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) des VN-Sicherheitsrats eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Focal Point for De-listing
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room DC2 2034
United Nations
New York, N.Y. 10017
UNITED STATES OF AMERICA

Tel. +1 9173679448
Fax +1 2129631300
E-Mail: delisting@un.org

Auf den Beschluss der Vereinten Nationen hin hat der Rat der Europäischen Union festgestellt, dass die Personen, deren Namen in den oben genannten Anhängen geführt werden, in die Liste der Personen und Einrichtungen aufzunehmen sind, auf die die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss [2010/788/GASP](#), durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) [2018/202](#), und der Verordnung (EG) Nr. [1183/2005](#), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) [2018/197](#), Anwendung finden. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen sind in den jeweiligen Einträgen im Anhang zu dem Beschluss [2010/788/GASP](#) und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. [1183/2005](#) aufgeführt.

Die betreffenden Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. [1183/2005](#)) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 38 vom 10.2.2018, S. 19,

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 38 vom 10.2.2018, S. 2.

Die betreffenden Personen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu.

Die betreffenden Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.
